

dürfte Kloster Michelsfeld durch Sendung von Ordenskläuten hergestellt werden. Von Neuem hob sich der Wohlstand und der äußere Glanz Oberaltachs unter den noch folgenden Äbten; doch scheint die Frömmigkeit und die klösterliche Zucht nicht in demselben Maße Fortschritte gemacht zu haben. Der (53.) Abt Veda Aschenbrenner wenigens (1796—1803) huldigte der damals herrschenden flachen und unkatolischen Aufklärung, wie die schon die Titel einiger seiner Bücher beweisen: Aufklärungsalmach für Äbte und Vorsteher katholischer Klöster, Nürnberg 1784; Was ich überhaupt in den Klöstern geändert wünschte, Landshut 1802; Der Mönch hört mit dem Mönchthum aus, oder die Gelübde gehen mit den Klöstern ein, Landshut 1805. Letztere Schrift war eine taurige Oratio pro domo; denn schon 1803 hatte das Kloster Oberaltach durch die Aufhebung des Kurfürsten Max Joseph zu bestehen aufgehört. Schon vorher hatte der Abt Veda sämtliches Silbergeschätz der Kirche und des Klosters, mehr als 100 000 Gulden an Werth, ausliefern müssen. Jetzt ergaben die liegenden Güter von Oberaltach noch einen Schätzungswert von 1 1/2 Millionen Gulden. Die Klosterkirche mit 30 Äbtern wurde Kurfürst für die Gemeinde, welche im Laufe der Zeit, Dank der Nähe des Klosters, bedeutend herangewachsen war. Die Klostergebäude wurden nicht in Reparatur gehalten und liegen jetzt in Trümmern; bloß die Abtswohnung, welche zur Pfarrwohnung eingeräumt wurde, ist erhalten. Von der ehemaligen Klosterherrlichkeit kann die aus der Vogelschau aufgenommene Abbildung Monumenta boica XII, 3 eine Vorstellung geben. Aus der Kirche riß man nach der Aufhebung alle die geschichtlich bedeutsamen Grabsteine der Äbte und der darin begrabenen Adelligen und führte sie nach Plattling und Wilshofen zu Urbanten. Die Bibliothek ward nach dem Reichthum ihrer bis in's 9. Jahrhundert hinausreichenden Handschriften an Bedeutsamkeit als die zweite, wo nicht als die erste des ganzen bayrischen Landes geschätzt (Mon. boica XII, 9) und ist jetzt der Staatsbibliothek zu München einverleibt. Dort sind auch die bei der Aufhebung nur handschriftlich vorgefundenen Arbeiten einer Reihe von Gelehrten aus Oberaltach, unter denen der Pastoraltheologe Sollowitz (gest. 1809) wohl der bekannteste ist. (Vgl. Bruschius, Chronologia monasteriorum praecipuorum Germaniae II, Sulzbaci 1682, 3 sqq.; Monumm. boica XII, 1 ad 302; A. Lindner, Die Schriftsteller des Benedictinerordens im heutigen Königreich Bayern vom Jahre 1750 bis zur Gegenwart I, Regensburg 1880, 109; Stabelbauer, Die letzten Äbte des Klosters Oberaltach, in den Verhandl. des hist. Vereins für Nieder-Bayern XXII, Landshut 1882, 3 ff.; Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden II, 2 [1881], 93 f.; XIV [1893], 60 ff.) [Kaulen.]

Oberammergauer Passionspiel, s. Theater.

Oberaufsicht 1. des Papstes, Erzbischofs, Ordensobern, s. d. betreff. Art.; 2. des Staates, s. Jus circa sacra und Kirchenvermögen.

Obereigenthum, ein juristischer Begriff, bezeichnet 1. das von einigen Rechtslehrern dem Staate fälschlich zugeschriebene höchste und unumschränkte Verfügungsrecht über das Eigenthum seiner Bürger (dominium supereminens). Die Theorie von einem solchen Obereigenthum beruht auf einer falschen Voraussetzung (s. d. Art. Eigenthum IV, 289 f.). — 2. Obereigenthum (dominium directum) heißt auch das Rechtsverhältniß, welches durch Verpachtung eines nutzbringenden Gegenstandes mit Vorbehalt des Eigenthums entsteht. Besonders findet sich der Begriff des Obereigenthums in diesem Sinne bei der sog. Erbpacht. Die Bestimmung einer Erbpacht macht den Emphyteuten zwar nicht zum Eigenthümer der Sache, überträgt ihm aber fast alle im Eigenthume begriffenen Rechte (s. d. Art. Emphyteuse). Aus diesem Grunde und weil das römische Recht deshalb dem Erbpächter eine utilis in rem actio gestattet, nennt man (freilich nur uneigentlich) den Inbegriff der ihm an dem Objecte zukommenden Rechte das dominium utile (Nuzeeigenthum), während man die dem dominus verbleibende Proprietät mit dem Ausdruck dominium directum (Obereigenthum) bezeichnet, weil ihm als wahren Eigenthümer die rei vindicatio directa zusteht. Indem man sich aber das hier in Rede stehende Verhältniß als ein getheiltes Eigenthum (Obereigenthum und Unter- oder Nuzeeigenthum) vorstellt, darf man sich unter dominium utile doch keineswegs ein wahres Eigenthum denken. Dieses bleibt immer dem Obereigenthümer; der Andere hat nur ein seinem Umfange und seiner Wirkung nach dem Eigenthume fast gleichkommendes jus in re aliena. Zur Anerkennung des dem eigentlichen dominus zustehenden Obereigenthums muß bei Besitzveränderungen, d. h. so oft das emphyteutische Recht von dem bisherigen Erbpächter auf einen Andern übergehen soll, eine bestimmte Abgabe (s. d. Art. Laudemium) für die Annahme des neuen Emphyteuten entrichtet werden. In neuester Zeit ist behufs der möglichsten Entlastung des Grundbesitzes in den meisten Staaten Deutschlands die Ablösbarkeit des Obereigenthums gesetzlich ausgesprochen und die wirkliche Ablösung größtentheils auch schon durchgeführt worden. [Pernaneder.]

Oberlin, Joh. Friedrich, protestantischer Pfarrer und Philanthrop, gilt als Gründer der Bewahranstalten für kleine Kinder. Er wurde am 31. August 1740 zu Straßburg als Sohn eines protestantischen Schulmannes geboren und studirte an der dortigen Universität Theologie. In der Folge wurde er Prediger zu Waldbach (oder, wie er selbst schrieb, Walderbach) im Steinthal (ban de la Roche), an der Grenze von Elsaß und Lothringen. Dieses Thal hatte sich von den Verheerungen, welche es in dem 30jährigen Krieg und